



# Amtsblatt

für den Landkreis  
Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 4

Freitag, 22.02.2019

## **Inhaltsübersicht:**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Brunnen 5 im Grundwassergewinnungsgebiet Altdorf Nord**

Seite 1

**Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG; Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung der Schwarzach für das Einleiten gesammelter und in der Verbandskläranlage behandelte Abwässer durch den Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“**

Seite 1

**Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Mittelschule Altdorf b. Nürnberg**

Seite 2

**Informationsveranstaltung am Paul-Pfinzing-Gymnasium Hersbruck zum Übertritt in die 5. Klasse eines Gymnasiums im Schuljahr 2019/20**

Seite 2

**Nr. 33 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Brunnen 5 im Grundwassergewinnungsgebiet Altdorf Nord**

Antragsteller sind die Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Straße 6 a, 90518 Altdorf.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Es wird Grundwasser aus einem geschützten tiefliegenden Grundwasserleiter entnommen. Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Boden, Natur und Landschaft gibt es keine. Der Reichtum, die Qualität sowie die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft eines Gebietes werden nicht beeinträchtigt. Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes werden nicht belastet.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

**Nr. 34 Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG; Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung der Schwarzach für das Einleiten gesammelter und in der Verbandskläranlage behandelte Abwässer durch den Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“**

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16 b, 90592 Schwarzenbruck, hat beim Landratsamt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung der Schwarzach für das Einleiten gesammelter und in der Verbandskläranlage behandelte Abwässer beantragt.

Die vorhandene Verbandskläranlage, in der das Abwasser aus dem Einzugsbereich des Zweckverbandes bisher behandelt wurde, ist sanierungsbedürftig. Diese Sanierung soll jedoch nicht in der bestehenden Anlage durchgeführt werden. Es ist stattdessen geplant, die Anlagen zur Behandlung des Abwassers auf einem Grundstück nördlich der vorhandenen Kläranlage neu zu errichten.

Die Einleitungsstelle in die Schwarzach bleibt unverändert. Auch die Zuführung des Abwassers zur Kläranlage erfolgt über bestehende Druckleitungen. Um das Abwasser zu den neuen Behandlungsanlagen zu leiten, sind zusätzlich zum Neubau der Behandlungsanlagen auch die Neuerrichtung eines Pumpwerkes und die Verlegung neuer Druckleitungen vorgesehen.

Nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen sollen die nicht benötigten Anlagen der vorhandenen Kläranlage zurückgebaut werden.

Da bereits eine Kläranlage vorhanden ist, erfolgte die Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, gemäß § 9 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG), da das Landratsamt davon ausgeht, dass für die vorhandene Kläranlage bei der Erstgenehmigung noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- und Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet.

Bei der Kläranlage handelt es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage nach Ziffer 13.1 des Anhangs 1 zum UVPG. Abwasserbehandlungsanlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 6 UVPG durchzuführen ist, sind ausgelegt für organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5). Diesen Größen- und Leistungswert erreicht die beantragte Abwasserbehandlungsanlage zu keiner Zeit.

Die geplante Anlage ist ausgelegt für organisch belastetes Abwasser von 2.100 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs BSB5.

Eine UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG besteht für das Änderungsverfahren nicht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die geplante Anlage ist ausgelegt für organisch belastetes Abwasser von 2.100kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (BSB5) und fällt somit, wie auch schon die bestehende Anlage, unter die Ziffer 13.1.2 des Anhangs 1 zum UVPG.

Die daher durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass mit der Inbetriebnahme der neuen Kläranlage am künftigen Standort die zu erwartenden gewässerbezogenen Emissionen gegenüber dem derzeitigen Betrieb weiter vermindert werden und somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Der mit der Maßnahme verbundene Bannwaldverlust und die Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild können kurz- und mittelfristig unter der Voraussetzung, dass landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, ausgeglichen werden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes wurden berücksichtigt. Es werden alle Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Bei den Flächen, die durch den Kläranlagenneubau in Anspruch genommen werden, handelt es sich um einen Bereich, der bereits als Naherholungsgebiet durch Besucherdruck stark belastet ist. Daher werden durch die Maßnahme weder lokale Arten erheblich gestört noch wird der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten verschlechtert. Auch in dieser Sicht werden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher auch gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das Änderungsverfahren nicht.

Die Feststellung erfolgte im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens auf Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de/) / Verwaltung und Bürgerservice / Aktuelles / Amtsblätter.

**Nr. 35 Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Mittelschule Altdorf b. Nürnberg**

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 25 KommZG wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Altdorf b. Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019 am 04.12.2018 durch Beschluss der Verbandsversammlung erlassen wurde. Sie tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Satzung wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 24.01.2019 genehmigt.

Während des ganzen Jahres liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Stadtkämmerei Altdorf, Röderstraße 10, Zimmer 23, zur Einsichtnahme auf.

Altdorf, 11. Februar 2019

**Schulverband Mittelschule Altdorf b. Nürnberg**

**Erich Odörfer**, Verbandsvorsitzender

**Nr. 36 Informationsveranstaltung am Paul-Pfinzing-Gymnasium Hersbruck zum Übertritt in die 5. Klasse eines Gymnasiums im Schuljahr 2019/20**

Das Paul-Pfinzing-Gymnasium Hersbruck führt auch in diesem Schuljahr eine Informationsveranstaltung mit dem Thema „Übertritt von der Grundschule ans Gymnasium“ durch. Zu diesem Informationsabend, der am

**Mittwoch, 13. März 2019, 19.00 Uhr,**

**in der Eingangshalle unserer Schule**

stattfindet, laden wir alle interessierten Eltern herzlich ein.

Zunächst wird der Schulleiter, OStD Neunhoeffer, in einem Eingangsvortrag über das Paul-Pfinzing-Gymnasium, das Schulprofil (naturwissenschaftlich-technologischer, sprachlicher und musischer Zweig) und über allgemeine Anforderungen an den Besuch des Gymnasiums informieren. Außerdem stehen erfahrene Pädagogen zu Fragen des Übertritts und des Probeunterrichts etc. zur Verfügung.

Schüler und Eltern haben außerdem Gelegenheit, am

**Samstag, dem 16.03.2019, ab 10.00 Uhr**

das Gymnasium bei einer Führung durch die Schule näher kennen zu lernen.

Die Neuanmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe werden am 06., 07. und 08. Mai 2019 entgegengenommen. Einzelheiten dazu werden noch gesondert bekannt gegeben.

L a u f a. d. Pegnitz, 22.02.2019

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**

**K r o d e r**, Landrat